

# RS Vwgh 1991/3/22 90/19/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbIG 1974 §18 Abs1;

ArbIG 1974 §3 Abs1;

ArbIG 1974 §5 Abs1;

VStG §44a lit a;

## Rechtssatz

Eine Behinderung iSd § 18 Abs 1 ArbIG muß auch dann angenommen werden, wenn ein Organ des Arbeitsinspektorates vor Beendigung seiner Revisionstätigkeit vom Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten aufgefordert wird, die Betriebsstätte zu verlassen und er sich dieser Anordnung fügt; durch ein solches Verhalten des Arbeitgebers oder dessen Bevollmächtigten wird dem Arbeitsinspektionsorgan jede weitere Erhebung bzw Überprüfung im Betrieb unmöglich gemacht (Hinweis E 13.6.1989, 89/08/0046; E 18.6.1990, 90/19/0180). Ein im Spruch des Straferkenntnisses derart umschriebenes Verhalten entspricht in dieser Hinsicht der Bestimmung des § 44 a lit a VStG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190257.X01

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)